

Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

TOP: 1.2
Vorlage Nr.: 1567/2022
Aktenzeichen: 632.600L607
Fachbereich: Bauverwaltung
Vorlage vom: 04.05.2022

Beratungsfolge	Termin	
Bauausschuss	16.05.2022	

Gegenstand der Vorlage

Bauantrag für die Errichtung einer Wasserfilteranlage - Außerhalb Ortsetter, Flst. Nrn. 6906/1, 6906/2 und 6905

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss stimmt dem vorliegenden Bauantrag zur Errichtung einer Wasserfilteranlage, Gewinn „Am Schaafträgerbuckel“, Flst. Nrn. 6906/1, 6906/2 und 6905 zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird somit erteilt.

Sachverhalt:

Die Antragstellerin beantragt eine Baugenehmigung für die Errichtung einer Wasserfilteranlage zur Reinigung (mögliche PFC-Belastung) und Zwischenlagerung von Beregnungswasser auf den Grundstücken Flst. Nrn. 6906/1, 6906/2 und 6905, im Gewinn „Am Schaafträgerbuckel“.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist daher nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die Anlage soll aus drei Aktivkohlefiltern mit einem Durchmesser von 2,00 m und einer Höhe von 2,10 m sowie zwei Wasserlagertanks mit einer Länge von 26,90 m, einer Breite von 16,50 m sowie einer Höhe von 1,25 m bestehen.

Die Tanks werden auf einer eingeebneten Fläche ausgelegt. Zum Schutz vor Beschädigungen an der Unterseite durch Steine etc. wird eine Schicht aus Feinsand aufgebracht, auf dem der jeweilige Tank aufliegt. Oben am Tank sitzt ein Entlüftungsventil um Luft auszulassen und als Sicherheits-Überdruckventil um Wasser abzulassen, wenn die Steuerung der Befüllung versagt. Die Befüll- und Entnahmestutzen werden nach Bedarf eingebaut.

Bei Befüllung durch Wasser richtet sich der Wassertank auf, eine Lichtschranke schaltet die elektrische Wasserpumpe aus, wenn der Behälter voll ist. Nach der Beregnungssaison werden die Tanks entleert und liegen als flache Foliensäcke aus.

Aus Sicht der Verwaltung kann das gemeindliche Einvernehmen für den vorliegenden Bauantrag deshalb erteilt werden.

Gemäß der Information der Stadt Rastatt kann von der Durchführung der Angrenzerbenachrichtigung nach § 55 Landesbauordnung abgesehen werden.

Anlagenverzeichnis:

Die Planunterlagen sind im Ratsinformationssystem einsehbar.